

## Durchführungsbestimmungen des KFA Ostthüringen für das Spieljahr 2024/2025

Für alle im Zuständigkeitsbereich des KFA Ostthüringen spielenden Vereine haben nachstehende Richtlinien Gültigkeit:

1. Die Spieldurchführung erfolgt nach der mit Wirkung vom 01.07.24 in Kraft getretenen Satzung und Ordnungen des TFV unter Beachtung der danach beschlossenen Veränderungen und der DFB-Fußball-Regeln.

2. Amtliche Mitteilungen des DFB und TFV, soweit sie rechtskräftig den Spielbetrieb des KFA berühren und amtliche Veröffentlichungen des KFA sind für alle Vereine verbindlich.

3. Der durch den KFA veröffentlichte Spielplan unter [www.Fussball.de](http://www.Fussball.de) und die Spielansetzungen sind grundsätzlich einzuhalten. Spielplanänderungen werden nur in Ausnahmefällen genehmigt. Anträge sind schriftlich über das Antragssystem im DFBnet Spielplus (bis 7 Tage vor dem Spiel) zu beantragen, spätere Anträge sind beim zuständigen Staffelleiter direkt über das E-Postfach zu beantragen. Die Zustimmung bzw. Ablehnung hat ebenfalls über das Antragssystem zu erfolgen. Der Antragstellung ist die Zustimmung des Spielpartners beizufügen. Die Spielverlegungsgebühren sind in der Finanzordnung geregelt. Die Verlegungsgebühren werden halbjährlich den Vereinen auf Basis der beantragten Spielverlegungen in Rechnung gestellt, es ist keine Einzahlung zum Antrag mehr notwendig. In Ausnahmefällen ist der Spielausschuss berechtigt, Spiele unabhängig von o.g. Regelung zu verlegen.

4. Die Ansetzung der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten erfolgt durch den Ansetzer des Schiedsrichterausschusses, gemäß der Schiedsrichter-Ansetzungsrichtlinie des KFA. In den Kreisligen kann es aufgrund von Mängeln an Schiedsrichtern auch zu Ansetzungen ohne Assistenten kommen. Bei Derbyspielen mit Wichtigkeit wird der Schiedsrichterausschuss versuchen diese Spiele mit Assistenten anzusetzen. Ein Finanzausgleich (SR-Pool) innerhalb der jeweiligen Staffeln in Männer-KOL, KL, 1.KK und Kleinfeld erfolgt zum Spieljahresende.

### 5. Elektronischer Spielbericht (E-Spielbericht)

Für alle Spiele im KFA-Spielbetrieb der Männer ist der E-Spielbericht zu verwenden. **Der Heimverein ist für die Bereitstellung eines Internetzuganges, inkl. der erforderlichen Hardware (PC oder Laptop), für den Gastverein und Schiedsrichter verantwortlich.** Die Freigabe der endgültigen Aufstellungen durch beide Vereine sollte in Absprache mit dem Schiedsrichter bis 20 min vor Spielbeginn abgeschlossen werden. Mit der elektronischen Freigabe vor Spielbeginn bestätigen beide Vereine die Richtigkeit aller Angaben. Fällt der E-Spielbericht aus, werden die Spiele mit dem Papierspielberichtsbogen des TFV (Format A 3) abgewickelt.

Alle Vereine sind verpflichtet, die Namen der Torschützen dem Schiedsrichter anzugeben, der für die Eintragung verantwortlich ist. Gastgebende Vereine haben dem Schiedsrichter unaufgefordert die Zahl der Zuschauer nach Spielschluss mitzuteilen. Nach dem Spiel ist der Schiedsrichter verpflichtet, am Spielort alle notwendigen Eintragungen im Spielbericht bis spätestens 60 Minuten nach Spielschluss vorzunehmen und den Spielbericht freizugeben. Eine Ergebnismeldung in das DFBnet entfällt, wenn der elektronische Spielbericht vollständig verwendet wurde. Zuwiderhandlungen können durch den Schiedsrichterausschuss geahndet werden. Siehe dazu § 17 Absatz 1-8 der SPO des TFV. Die Vereine werden verpflichtet, bei Vorkommnissen zum Spielbetrieb (z.B.: Nichtantreten von Mannschaften/SR; Spielabbruch; Einspruch) sowie Vorkommnissen, welche die Wertung des Spieles im Nachhinein beeinflussen können, diese am Spieltag telefonisch an den Vorsitzenden Spielausschuss bzw. den zuständigen Staffelleiter zu melden.

## 6. Elektronische Postfächer (E-Postfächer)

Amtliche Mitteilungen, Rechnungen, Verbandsinformationen sowie auch Anträge und Entscheidungen in Sport- und Verbandsgerichtsverfahren werden per Mail von und an die E-Postfächer der Vereine verschickt werden. Jeder Verein ist verpflichtet, sein E-Postfach regelmäßig (**mindestens aller drei (3) Tage**), auf neue Mails zu überprüfen und diese zu lesen. Das E-Postfach ist im Internet über die TFV-Homepage unter dem Link „DFBnet Module/E-Postfächer“ zu erreichen. Die Einrichtung einer E-Mail-Weiterleitung wird empfohlen. Im Schriftverkehr mit den Organen des KFA sowie seinen Staffelleitern werden nur Schreiben akzeptiert, welche über das DFBnet Postfach-System oder in Papierform auf einem Briefbogen des Vereins geschrieben bzw. durch diesen abgestempelt sind.

7. Alle im KFA spielenden Vereine haben zu jedem Spiel einen Ordnungsdienst einzusetzen, dazu ist ein Platzordnerbuch zu führen, welches folgende Angaben enthalten muss: Spieltag, Spielnummer, Spielpaarung, namentliche Aufstellung der Ordner, Name des verantwortlichen Sanitäters, der Schiedsrichter bestätigt durch Unterschrift die Kenntnisaufnahme dieser Eintragungen. Der Ordnungsdienst ist deutlich mit Warnwesten bzw. Ordnerbinde zu kennzeichnen. Es müssen mindestens 3 Ordner gekennzeichnet sein. Gastvereine sind für ihre mitreisenden Anhänger sportrechtlich mitverantwortlich. Die Heimvereine sind verpflichtet, zu jedem Spiel Ersthelferkoffer sowie Krankentrage jederzeit verfügbar zu halten.

8. Die Aktivbeiträge für die im KFA spielenden Mannschaften (§ 6 (3) der Finanzordnung des TFV) sind auf das

Bankkonto des KFA bei der

**Sparkasse Gera – Greiz IBAN: DE62 8305 0000 0014 1309 98**  
**BIC: HELADEF1GER**

zu überweisen. Die Kosten für genehmigte Spielgemeinschaften werden den Vereinen zu Spieljahresbeginn durch den KFA in Rechnung gestellt.

9. Für die Nutzung von Ausweichplätzen (auch Kunstrasen- und Hartplätze) wird festgelegt, dass diese abgenommenen Spielfelder genutzt werden können, jedoch sind besonders bei der Nutzung von Kunstrasenplätzen alle am Spiel Beteiligten (Gegner, Schiedsrichter) sowie der Staffelleiter (für die Einstellung ins DFB-Net) mind. 1 Tag vorher zu informieren. Gastmannschaften sind verpflichtet, sich auf die Möglichkeit der Austragung eines Spieles auf einen Kunstrasenplatz einzustellen.

Sind Sondernutzungsregelungen für die Kunstrasenplätze (u.a. Schuhwerk) erlassen, so sind die am Spiel Beteiligten ebenso zu informieren. Gleichfalls ist bei der Nutzung der Ausweichplätze auf mögliche besondere Umstände der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit zu achten.

10. Bei Gefährdung der Spieldurchführung wegen möglicher Unbespielbarkeit des Spielortes sind nachfolgend der Vors. Spielausschuss, die zuständigen Staffelleiter und den gastgebenden Verein bei der Entscheidungsfindung zur Seite stehen, zu verständigen (am Spieltag im Männerbereich bis 09.30 Uhr), welche dann in Absprache mit dem Rechtsträger und dem Vorsitzenden des Spielausschusses bzw. Staffelleiter telefonisch über die weitere Vorgehensweise beraten.

***Eine Spielabsage nur durch den gastgebenden Verein ist nicht zulässig!***

Wird der Platz durch den Rechtsträger gesperrt so ist das Protokoll innerhalb von 3 Tagen an den zuständigen Staffelleiter per Mail über das E-Postfach bzw. per Post zu senden. Macht sich eine Anreise des Vors. Spielausschusses; Staffelleiter oder Schiedsrichter erforderlich, so sind diesem die Fahrkosten plus 6 € zu erstatten (vgl. TFV – Finanzordnung). Absagen des Vors. Spielausschusses oder der Staffelleiter sind bis höchstens 3 Stunden vor Spielbeginn möglich, danach entscheidet der angesetzte Schiedsrichter. Die betreffenden Telefonnummern sind der Ansetzung bzw. der Homepage und der Liste der Schiedsrichter zu entnehmen.

Die gastgebenden Vereine sind in der Pflicht sich rechtzeitig von der Beschaffenheit ihrer Plätze zu überzeugen und geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die Bespielbarkeit der gemeldeten Plätze zu gewährleisten. Ein Ausweichen auf den gemeldeten bzw. einen anderen geeigneten Nebenplatz bedarf aber der Entscheidung durch den Vors. Spielausschuss; der Staffelleiter oder des Schiedsrichters. Bei Spielabsage bzw. Nutzung eines Nebenplatzes, ist ein Protokoll (Formular befindet sich auf der Homepage des KFA Ostthüringen) zu fertigen und dem Spielleiter zu übersenden. Der Platzverantwortliche des KFA Ostthüringen sollte unmittelbar nach der getroffenen Entscheidung, möglichst noch vom Spielort, den zuständigen Staffelleiter per Telefon informieren, um weitere Maßnahmen (wie z. B. auch Heimrechttausch in 1. HS) zu beraten. Bei Spielabsagen wegen schlechten Wetters sind grundsätzlich folgende Regelungen zu beachten:

- a.) Die Entscheidung über die Spielabsage kann nur am Spieltag erfolgen. Bis 10.30 Uhr sind alle Beteiligten (Staffelleiter, Gastverein und angesetzter Schiedsrichter) über den Spielausfall zu informieren.
- b.) Bei den Entscheidungen über die Austragung der Spiele oder evtl. Absagen unterklassiger Begegnungen sind § 15, Ziff. 6 und 7 der SPO des TFV zu beachten.
- c.) Spielgemeinschaften haben zur Entscheidungsfindung die Bespielbarkeit aller Plätze der SG zu prüfen.
- d.) Zur Spielabsage sind nur der Rechtsträger, der vors. Spielausschuss; der Staffelleiter oder der angesetzte Schiedsrichter berechtigt.

Die Gastvereine sollten jedoch in der kritischen Jahreszeit auch selbst vor der Abreise beim Platzverein die Bespielbarkeit des Platzes erfragen.

Spielausfälle sind telefonisch **vor der Spielabsage** an den Vorsitzenden des Spielausschusses sowie beim Staffelleiter und umgehend über das E-Postfach zu melden. Nur wenn alle Beteiligten verantwortungsbewusst handeln, wird es nun gelingen, die in der Winterzeit unschönen Diskussionen bei Spielausfällen zu minimieren. Klare Regelungen und für alle verständliche Entscheidungen müssen die gemeinsamen Interessen der Eigentümer, Vereine und des KFA gewährleisten.

Besonders auf die Regelungen der Spielordnung § 8 Ziffer 5(4) wird hingewiesen.

#### 10. Vorzeitiges Spielrecht - Männer / Frauen -

Junioren und Juniorinnen dürfen ausschließlich **nur durch ein in der Spielberechtigung** eingetragenes Sonderspielrecht im Männer- und Frauenbereich zum Einsatz kommen. Bei Zuwiderhandlungen sind diese nicht spielberechtigt. Es gelten die gültigen Regelungen § 12 der zur Spielordnung des TFV (Version 01.07.2024).

11. Für die Pokalwettbewerbe der einzelnen Altersklassen sind Durchführungsbestimmungen erlassen, diese Regeln den Ablauf und weitere Vorgaben für die jeweiligen Wettbewerbe.

#### 12. Bewertungskriterium für die Fair- Play Wertung

Gelbe Karte	5 Punkte
Gelb-Rote Karte	20 Punkte
Rote Karte	30 Punkte (zzgl. 5 Pkt. pro Sperrtag)
Nichtantreten der Mannschaft	100 Punkte
Spielabbruch verschuldet	150 Punkte
Spielabbruch wegen Unterzahl	50 Punkte
Trainerverweise (z.B. aus dem Innenraum)	50 Punkte
besondere Vorkommnisse	50 - 100 Punkte

(nach Festlegung Spielausschuss)

13. Die Teilnahme an den Hallenkreismeisterschaften (HKM) erfolgt nach der erfolgten Meldung (**30.06.2024**) an den KFA Ostthüringen (pro Verein/Abteilung Fußball = eine(!) der auf Kreisebene spielenden Mannschaften).  
Nichtantritte trotz Meldung (**bis 30.09.2024 noch änderbar**) wird nach §10 der RuVo des TFV geahndet.
14. Die Teilnahme von nach Feldverweisen/Vorkommnissen (nicht GRK) gesperrten Spielern an der Hallenkreismeisterschaft - Männer - bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorsitzenden des Spielausschusses. Diese Zustimmung ist nur bei Abgeltung von mindestens 50 Prozent der Sperre und bei Vergehen gegen die Punkte 4. a, i oder j der RVO des TFV, §42 möglich.  
Diese Genehmigung wird auf Antrag in Einzelfällen erteilt. Grundsätzlich gelten die Durchführungsbestimmungen für die HKM des KFA.
15. Der Vorsitzende des Spielausschusses ist berechtigt, bei groben Verstößen gegen Ordnungen des TFV, Vereine, Mannschaften und Einzelpersonen für den Spielbetrieb bis zur Verhandlung des Sportgerichtes zu sperren.
16. Entsprechend § 15, Ziffer 10 (4) der SPO des TFV können in der **1.Kreisklasse**, in Punktspielen der Männer, Spieler wiederholt ein- und ausgewechselt werden.  
Die höchstzulässige Zahl von **5** Ein- und Auswechslungen darf dabei nicht überschritten werden.
17. Werden Meisterschaftsspiele im Kreis vor dem ersten Spieltag der Saison für die höherklassigen Mannschaften durchgeführt, gilt bei der Berechnung für Stammspieler der Stand mit Abschluss der vorherigen Saison. Erst nach Absolvierung des ersten Punktspieltages der höherklassigen Mannschaften tritt die Regelung für Stammspieler (§27 Ziffer 5, Absatz 1–3) für die laufende Saison der unterklassigen Mannschaften in Kraft.
18. Die Staffelleitung wird durch den Spielausschuss vorgenommen, für die einzelnen Spielklassen werden jeweils verantwortliche Staffelleiter berufen.

## **Durchführungsbestimmung Kreispokal - Saison 2024/2025 -**

### **Allgemeines**

Der Spielausschuss des KFA erlässt gemäß § 22 der TFV-Spielordnung diese Durchführungsbestimmungen für die Kreispokalwettbewerbe im KFA Ostthüringen.

### **Teilnahme**

Die Teilnahme am Kreispokal Ostthüringen ist nur für die am Punktspielbetrieb der jeweiligen Altersklasse teilnehmenden Mannschaften im KFA-Spielbetrieb möglich und für diese Mannschaften obligatorisch. Am Kreispokal der Männer nehmen die gemeldeten Mannschaften lt. Meldebogen über das DFBnet teil. Pro Verein/Abteilung Fußball kann nur eine Mannschaft (welche auf Kreisebene am höchsten eingestuft ist) teilnehmen.  
Werden Pokalrunden im Kreis vor dem ersten Spieltag der Saison für die höherklassigen Mannschaften durchgeführt, gilt bei der Berechnung für Stammspieler der Stand mit Abschluss der vorherigen Saison. Erst nach Absolvierung des ersten Punktspieltages der höherklassigen Mannschaften tritt die Regelung für Stammspieler (§27 Ziffer 5, Absatz 1–4) für die laufende Saison der unterklassigen Mannschaften in Kraft.

## **Austragungsmodus**

Alle Auslosungen zu den Runden erfolgen öffentlich und nach jeder gespielten Runde neu. Die Runden werden i.d.R. zu Sitzungen der KFA-Ausschüsse ermittelt, dabei können die Paarungen auch durch „Losen und Setzen“ mittels zusammengestellter Lose in 3 Töpfen ermittelt werden (nur in der 1. Runde). Die Zuordnung in die jeweils zu bildenden Los Töpfe nimmt der Spielausschuss des KFA OTH vor. Ein Einspruchsrecht gegen die Zuteilung auf einem Los Topf ist ausgeschlossen. Ab der 2. Hauptrunde werden die Paarungen aus einem Los Topf gezogen, die unterklassigen Mannschaften haben bis einschließlich Halbfinale Heimrecht, bei Klassengleichheit der zuerst Gezogene. Ein Verzicht auf den Heimvorteil ist nur in Ausnahmefällen und bei Zustimmung des Spielgegners und mit Einverständnis des Spielausschusses möglich. Der Verlierer eines Pokalspiels scheidet aus dem laufenden Wettbewerb aus.

Die Spieltermine regelt der Rahmenspielplan des KFA Ostthüringen, diese sind verbindlich. Abweichende Spieltermine sind gegebenenfalls nur im gegenseitigen Einvernehmen der Spielpartner und mit Zustimmung der Spielleitenden Stelle zu vereinbaren.

## **Auswechslungen**

Analog Punktspiele/ Es gibt keine Rückwechsel

Der Spielort des Pokalfinals - Männer - wird vom KFA Ostthüringen festgelegt (muss i.d.R. bis zum Halbfinale erfolgen). Der Endspielort 2025 wurde bereits mit der Bluechip Arena in Meuselwitz festgelegt.

Veranstalter des Pokalfinals ist der KFA, das Spiel findet i.d.R. auf neutralem Platz statt. Die Kostenregelung des Pokalfinals erfolgt gemäß Finanzordnung des TFV § 11. Die Finalisten haben besondere Aufgaben im Rahmen der Spieldurchführung zu übernehmen und tragen diese Kosten selbstständig (z.B. eigene Ordner).

## **Schiedsrichter**

Für die Pokalspiele sind durch die zuständigen Ansetzer des KFA Ostthüringen Schiedsrichter anzusetzen, dabei ist wie folgt zu verfahren:

## **Männer-Pokal:**

Spiele mit Beteiligung von KOL – und KL-Mannschaften i.d.R. mit SRA, ab Viertelfinale komplett mit SRA, Finale zusätzlich mit 4.Offiziellen

## **Ehrung**

Die Ehrung der Finalteilnehmer erfolgt nach der Auszeichnungsordnung des KFA Ostthüringen.

Der Pokalsieger des KFA Ostthüringen vertritt den KFA im Landespokal der Folgesaison. Ist der Kreispokalsieger der Männer gleichzeitig Aufsteiger zur Landesklasse oder im Landespokal nicht spielberechtigt, so ist der KFA Ostthüringen berechtigt, den Verlierer des Kreispokalendspiels zum Landespokalwettbewerb zu melden, soweit dieser die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Ist auch der Verlierer des Kreispokalendspiels im Landespokal nicht spielberechtigt, ermitteln die Verlierer der Halbfinalbegegnungen in einem Spiel auf neutralem Platz den Teilnehmer am Landespokal.

# **Beschluss des KFA Ostthüringen über die Auf- und Abstiegsregelung 2024 / 2025 – Männerbereich -**

## **1. Grundsätze**

Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des KFA Ostthüringen nicht zu beeinflussen sind, und bei der Festlegung der Auf- und Abstiegsregelungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist der Vorstand des KFA Ostthüringen berechtigt, Sonderregelungen zu treffen (in der Regel bis zum Beginn der Rückrunde (bzw. im Extremfall auch zum Saisonende).

Aufstiegsberechtigt in eine höhere Spielklasse sind nur Vereine, von denen nicht bereits eine Mannschaft in dieser höheren Klasse spielt bzw. in diese Klasse nach Ende des Spieljahrs absteigt. Ggf. rückt die nächste Mannschaft der Tabelle nach (SpO beachten).

Vereine bzw. Mannschaften, welche für das kommende Spieljahr von ihrem möglichen Aufstiegsrecht **nicht** Gebrauch machen wollen, bzw. Vereine, welche nach Saisonende die Zugehörigkeit zu ihren Spielklassen beenden wollen, haben dieses bis spätestens **30.04.2025** schriftlich beim KFA Ostthüringen an den Vorsitzenden des Spielausschusses zu erklären.

Wird ein Platz durch Verzicht, Auflösung oder Fusion eines/mehrerer Vereine in einer **Spielklasse** frei, verringert sich dadurch die Zahl der Absteiger in dieser Spielklasse.

Verzichten Mannschaften auf ihr Aufstiegsrecht, wird dieses unter Berücksichtigung auf **§ 19 Ziffer 4 & 5 der SpO des TFV** auf die nächstplatzierten Mannschaften dieser Staffel übertragen, ergibt sich hieraus kein Aufsteiger, erhöht sich dadurch die Zahl der Absteiger in dieser Staffel. (Meldung bis 30.04.2025) Eine Info an die Vereine in der Staffel erfolgt bis 10.05.2025 durch den KFA Ostthüringen.

- 1.1. Alle Platzierungen in den einzelnen Staffeln werden gemäß § 20 Ziffer 2 der Spielordnung des TFV entschieden.
- 1.2. Der gesamte § 19 der SPO des TFV ist neben der folgenden Auf- und Abstiegsregelung verbindlich.
- 1.3. Müssen Entscheidungs- und Qualifikationsspiele ausgetragen werden, so werden diese nach § 21 der SPO des TFV durchgeführt.
- 1.4. In den Fällen, in den die Zahl der Absteiger über die Grundregelung hinausgeht, wird der/die zusätzliche/n Absteiger über einen Quotienten der jeweils gleich platzierten der verschiedenen Staffeln nachfolgendem Grundsatz ermittelt:  
Punktezahl durch Spielzahl, sowie Toranzahl positiv minus Toranzahl negativ, ergibt einen Punkte- sowie einen Torquotienten, die Mannschaft mit dem höchsten Quotienten erhält/erhalten die Spielklasse, die schlechtesten Quotienten führen zum Abstieg. Bei Gleichheit entscheidet die Mehrzahl der erzielten Tore über den besseren Quotienten. Ergibt sich dann kein Unterschied zwischen einzelnen Mannschaften, wird zwischen den betreffenden gleichen Mannschaften ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz zur Entscheidung durchgeführt.

## **Auf-und Abstiegsregelung – Kreisoberliga (KOL)**

	<b>Anzahl 2024/25</b>	<b>Abstieg aus LK</b>	<b>Aufstieg in LK</b>	<b>Aufstieg aus KL</b>	<b>Abstieg in KL</b>	<b>Anzahl 2025/26</b>
a.)	14	0	1	2	1	14
b.)	14	1	1	2	2	14
c.)	14	2	1	2	3	14
d.)	14	3	1	2	4	14
e.)	14	4	1	2	5	14
f.)	14	2	0	2	4	14
g.)	14	3	1	2	4	14

Die Regelung ist so gefasst, dass im Spieljahr 2025/2026 im KFA Ostthüringen die Kreisoberliga wieder mit einer Staffelfstärke von 14 Mannschaften spielt (Variante a bis g). Die Mannschaft der Kreisoberliga, die nach Beendigung des Spieljahres 2024/25 auf Platz 1 platziert ist, steigt als Kreismeister in die Landesklasse – Staffel 1 – auf. Die nach Abschluss der Saison 2024/25 in der Kreisoberliga auf Platz 14 stehende Mannschaft steigt in die Kreisliga ab. Die Anzahl der Absteiger aus der Landesklasse - Staffel 1 -, die dem KFA Ostthüringen angehört, erhöht die Zahl der Absteiger aus der Kreisoberliga. Steigt Keine Mannschaft aus dem KFA-Ostthüringen in die Landesklasse auf, erhöht sich die Anzahl der Absteiger aus der KOL um eine weitere Mannschaft.

## **Auf-und Abstiegsregelung – Kreisliga (KL)**

	<b>Anzahl 2024/25</b>	<b>Abstieg aus KOL</b>	<b>Aufstieg in KOL</b>	<b>Aufstieg aus I. KK</b>	<b>Abstieg in I.KK</b>	<b>Anzahl 2025/26</b>
a.)	2x je 14	1	2	3	2	2x je 14
b.)	2x je 14	2	2	3	3*	2x je 14
c.)	2x je 14	3	2	3	4	2x je 14
d.)	2x je 14	4	2	3	5**	2x je 14

\* Die beiden Tabellenplätzen 14 der beiden Kreisligastaffeln steigen in die Kreisklasse ab. Nach 1.4. der Auf- und Abstiegsregelung wird der 3. Absteiger aus der Kreisliga zwischen den Tabellenplätzen 13 der beiden Kreisligastaffeln ermittelt.

\*\* Die Tabellenplätze 14 und 13 der beiden Kreisligastaffeln steigen in die Kreisklasse ab. Nach 1.4. der Auf- und Abstiegsregelung wird der 5. Absteiger aus der Kreisliga zwischen den Tabellenplätzen 12 der beiden Staffeln ermittelt.

Die Regelung ist so gefasst, dass im Spieljahr 2025/26 im KFA Ostthüringen die Kreisliga wieder mit zwei Staffeln mit je 14 Mannschaften spielt. Die Mannschaften der Kreisliga, die nach Beendigung des Spieljahres 2024/25 auf Platz 1 ihrer Staffel platziert sind, steigen in die Kreisoberliga auf.

Bei 2 Absteigern in die Kreisklasse steigen die Tabellenplätze 14 der beiden Staffeln der Kreisliga ab (Variante a.).

Bei 4 Absteigern in die I. Kreisklasse steigen die Tabellenplätzen 13 und 14 der beiden Staffeln Kreisliga ab (Variante c.).

Steigt/en keine Mannschaft/en in die Kreisoberliga auf, erhöht sich die Anzahl der Absteiger aus der Kreisliga (ggf. kommt 1.4. der Aufstiegsregelung zur Anwendung).

Steigt/en keine Mannschaft/en aus der I. Kreisklasse auf, reduziert sich die Anzahl der Absteiger aus der Kreisliga (ggf. kommt 1.4. der Aufstiegsregelung zur Anwendung).

### **Auf-und Abstiegsregelung – Kreisklasse (I.KK)**

Die drei Staffelsieger der I. Kreisklasse steigen in die Kreisliga auf. Ob es weitere Aufsteiger gibt, regelt der § 19 der SpO des TFV. Über Anzahl und Staffelstärke der I. Kreisklasse entscheidet der KFA Ostthüringen nach Meldung der Vereine (Abgabe bis 31.05.2025).

Beim Ausscheiden von Mannschaften, (durch das Zurückziehen der Mannschaft oder 3 x Nichtantritt der Mannschaft) wird nach § 23 der Ziffer 4 (3) der SpO des TFV verfahren.

### **Schlechtwetterplan des KFA Ostthüringen**

Die gastgebenden Vereine sind in der Pflicht sich rechtzeitig von der Beschaffenheit ihrer Plätze zu überzeugen und geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die Bespielbarkeit der gemeldeten Plätze zu gewährleisten. Ein Ausweichen auf den gemeldeten, bzw. einen anderen geeigneten, Nebenplatz bedarf aber der Entscheidung durch den Vors. Spielausschuss; der Staffelleiter oder des Schiedsrichters. Bei Spielabsage, bzw. Nutzung eines Nebenplatzes, ist ein Protokoll (Formular befindet sich auf der Homepage des KFA Ostthüringen) zu fertigen und dem Spielleiter zu übersenden. Der Platzverantwortliche des KFA Ostthüringen sollte unmittelbar nach der getroffenen Entscheidung, möglichst noch vom Spielort, den zuständigen Staffelleiter per Telefon informieren, um weitere Maßnahmen (wie z. B. auch Tausch des Spielortes) zu beraten. Bei Spielabsagen wegen schlechten Wetters sind grundsätzlich folgende Regelungen zu beachten.

- a.) Die Entscheidung über die Spielabsage kann nur am Spieltag erfolgen. Bis 10.30 Uhr sind alle Beteiligten (Spielleiter, Gastverein und angesetzter Schiedsrichter) über den Spielausfall zu informieren. Der gastgebende Verein hat die Meldung über das E-Postfach den Spielausfall zu melden.
- b.) Bei den Entscheidungen über die Austragung der Spiele oder evtl. Absagen unterklassiger Begegnungen sind § 15, Ziff. 6 und 7 der SPO des TFV zu beachten.
- c.) Spielgemeinschaften haben zur Entscheidungsfindung die Bespielbarkeit aller Plätze der SG zu prüfen.
- d.) Zur Spielabsage sind nur der Vors. Spielausschuss, die Staffelleiter oder der angesetzte Schiedsrichter berechtigt
- e.) Sofern ein Kunstrasenplatz als Ausweichplatz wegen Unbespielbarkeit des gemeldeten Hauptplatzes genutzt werden soll/muss, ist der Spielleiter, die Gastmannschaft und der Schiedsrichter **rechtzeitig** vom gastgebenden Verein zu informieren. Da auf manchen Kunstrasenplätzen die Nutzung von unterschiedlichem Schuhwerk möglich ist, muss in jedem Fall darüber informiert werden, welches Schuhwerk (Noppen- und Stollenschuhe oder nur Noppenschuhe) vom Eigentümer gestattet sind.

Nur wenn alle Beteiligten verantwortungsbewusst handeln, wird es nun gelingen, die in der Winterzeit unschönen Diskussionen bei Spielausfällen zu minimieren. Klare Regelungen und für alle verständliche Entscheidungen müssen die gemeinsamen Interessen der Eigentümer, Vereine und des KFA gewährleisten.